OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606121/2/EW

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der S S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.06.2023, GZ: BHGM/922070098524/22, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 08.05.2023 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden) über die Beschwerdeführerin (Bf), weil diese am 30.08.2022 um 10:27 Uhr das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in H, S, auf dem Gehsteig abgestellt habe. Dadurch habe die Bf die Rechtsvorschrift des § 8 Abs 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit E-Mail vom 30.05.2023 Einspruch und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich nicht um einen Gehweg, sondern um einen erhöhten Kabelkanalschacht handle und sie oft wegen des Massentourismus nicht aus ihrer Garage fahren könne und deshalb dort ihr Auto abstellen müsse.

I.3. Mit Verspätungsvorhalt vom 01.06.2023 forderte die belangte Behörde die Bf auf, einen allfälligen Zustellmangel geltend zu machen und diesen auch mit geeigneten Belegen zu bescheinigen.

Die Bf erstattete keine Stellungnahme.

I.4. In der Folge hat die belangte Behörde den Einspruch der Bf vom 30.05.2023 mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid vom 22.06.2023 als verspätet zurückgewiesen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 4.7.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbrachte, dass sie die Strafverfügung am 30.05.2023 bei der Post abgeholt und noch am selben Tag Einspruch erhoben habe. Da das Dokument bis 30.05.2023 zur Abholung bereitgehalten worden sei, sei ihr Einspruch auch rechtzeitig gewesen.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 24.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, die Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 08.05.2023 eine Strafverfügung verfasst und an die Bf abgesendet. Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte.

Der Zusteller der Post traf die Bf am 10.05.2023 bei einem Zustellversuch an ihrer Wohnung in H, S, nicht an, weshalb er eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Poststück bei der Post-Geschäftsstelle hinterlegte. Dort lag es ab dem 11.05.2023 zur Abholung bereit [Verständigung über die Hinterlegung; öffentliche Urkunde].

Die Strafverfügung wurde von der Bf laut ihren eigenen Angaben am 30.05.2023 persönlich behoben. Der Einspruch wurde von der Bf ebenfalls am 30.05.2023 erhoben. Auch im Zuge des Verspätungsvorhaltes vom 01.06.2023 durch die belangte Behörde vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides und in der Beschwerde machte die Bf keine Angaben darüber, ob und inwiefern sie an der früheren Abholung der Strafverfügung gehindert gewesen wäre.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden, die von der Bf herrühren (Beschwerde, Stellungnahmen).

Die dem Akt beiliegende Hinterlegungsanzeige ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an die Bf adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 08.05.2023 durch Hinterlegung wirksam zugestellt wurde. Als öffentliche Urkunde begründet die Hinterlegungsanzeige die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges. Der Beginn der Abholfrist am 11.05.2023 hat somit die wirksame Zustellung der Strafverfügung bewirkt und gilt die hinterlegte Sendung mit dem ersten Tag der Abholfrist, somit mit 11.05.2023, als zugestellt. Vom Zustellorgan wurde auf dem Rückschein zudem vermerkt, dass die Verständigung der Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, auch diesbezüglich ist auf die Beweiskraft des entsprechenden Vermerkes auf der öffentlichen Urkunde zu verweisen.

Das Verfahren hat keine Hinweise darauf ergeben, dass sich die Bf im Hinterlegungszeitraum nicht an ihrer Abgabestelle aufgehalten hat. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Bf an einer früheren Abholung der Strafverfügung bzw. einem früheren Erheben des Einspruches gehindert worden wäre.

Im konkreten Fall wurde somit die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde am 11.05.2023 durch Hinterlegung bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle rechtswirksam zugestellt (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0139). Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen. Nachdem die Zustellung der Strafverfügung somit am 11.05.2023 (Donnerstag) erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist für die Bf am 25.05.2023 (Donnerstag). Die in der gegenständlichen Strafverfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung weist auch ausdrücklich auf die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Einspruches hin.

Die Bf hat die Strafverfügung am 30.05.2023, und somit schon außerhalb der zweiwöchigen Frist, behoben. Das auf dem Zustellnachweis vermerkte Datum für das Ende der Abholfrist hat entgegen der Ansicht der Bf keine Auswirkungen auf die Dauer der Frist zur Erhebung des Einspruchs, welche gesetzlich mit zwei Wochen festgesetzt ist, da die wirksame Zustellung der Strafverfügung mit Beginn der Abholfrist bewirkt wird und die Einspruchsfrist nicht verlängert werden kann.

Der mit E-Mail vom 30.05.2023 bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung ist somit jedenfalls als verspätet zu betrachten. Die Fristversäumnis der Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem

ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf ein allfälliges Sachvorbringen der Bf einzugehen und sich inhaltlich mit diesem auseinanderzusetzen.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49, Rz 3). Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert/verlängert werden darf. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer